



II-5774 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

15. November 1988

Zl. 353.260/150-I/6/88

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

2574/AB

1988 -11- 16

zu 2745/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Burgstaller und Kollegen haben am 30. September 1988 unter der Nr. 2745/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einstellung beim Bundesamt für Zivilluftfahrt gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Wie werden Sie sicherstellen, daß in Hinkunft im öffentlichen Dienst von allen Bundesministern die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die in der Anfrage angesprochene gesetzliche Regelung über die bevorzugte Aufnahme ehemaliger Offiziere auf Zeit in den Bundesdienst enthält nicht der § 11 Abs. 6, sondern der § 12 Abs. 6 des Wehrgesetzes 1978.

Beim § 12 Abs. 6 des Wehrgesetzes 1978 handelt es sich um eine an die für die Personalaufnahme von Bundesbediensteten zuständigen Stellen gerichtete Vorschrift. Ein subjektives öffentliches Recht des Bewerbers auf die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund läßt sich aus dieser Bestimmung nicht ableiten.

- 2 -

Die Vollziehung des § 12 Abs. 6 des Wehrgesetzes 1978 fällt in die Zuständigkeit und Verantwortung jenes Ressorts, in dessen Bereich die Aufnahme angestrebt wird. Im konkreten Fall kommt mir kein Leitungs- oder Weisungsrecht zu. Da eine Aufnahme im Bereich des Bundesamtes für Zivilluftfahrt angestrebt wird, ist somit die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gegeben.

In diesem Zusammenhang verweise ich im übrigen auf die Beantwortung des Herrn Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu der an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 2781/J.

Föllert *ka*